

Schonzeiten und Mindestmaße

§ 1 Fangverbote (ganzjährig geschützt)

Es ist verboten, folgende Fischarten zu fange oder zu entnehmen: Aland, Bachneunauge, Bitterling, Elritze, Flunder, Flußneunauge, Finte, Karausche, Lachs, Maifisch, Meerforelle, Meerneunauge, Neunstachliger Stichling, Nordseeschnäpel, Quappe, Schlammpeitzger, Schneider, Steinbeißer, Stör, Strömer.

§ 2 Schonzeiten und Mindestmaße

Es ist verboten, Fische folgender Arten während der Schonzeit oder, wenn sie nicht das Mindestmaß besitzen, zu fangen und zu entnehmen.

Untermaßige sowie der Schonzeit oder dem Fangverbot nach §1 unterliegende Fische müssen unverzüglich aus dem Fanggerät gelöst und schonend zurückgesetzt werden.

>> Bitte prägen Sie sich folgende Werte gut ein ! <<

<u>Fischart:</u>	<u>Schonzeit:</u>	<u>Mindeßmaß:</u>
Aal	01.10. bis 01.03.	50 cm
Äsche	01.03. bis 15.05.	30 cm
Bachforelle	15.10. bis 31.03.	25 cm
Barbe	01.05. bis 15.06.	38 cm
Barsch	ohne	ohne
Brasse	ohne	ohne
Döbel	ohne	ohne
Hecht	01.02. bis 31.05.	50 cm
Karpfen Teichform	ohne	35 cm
Karpfen Wildform	15.03. bis 31.05.	45 cm
Nase	15.03. bis 30.04.	25 cm
Rapfen	ohne	ohne
Rotaugen	ohne	ohne
Regenbogenforelle	ohne	22 cm
Rotfeder	15.03. bis 31.05.	20 cm
Schleie	01.05. bis 30.06.	26 cm
Wels	ohne	ohne
Zander	01.02. bis 31.05.	45 cm

Das Mindestmaß wird von der Spitze des Kopfes bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen.